

Aktuelles rund um das Tiroler Trinkwasser



DI Sybille GLÖCKNER und
Ing. Michael GAPP
Abt. Wasserwirtschaft



INFOTAG
TRINKWASSER

Inhalt des Vortrages



1. Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht – aktueller Stand
2. Reduzierungsbescheide – Risikobewertung
3. Fremdüberwachung nach §134 WRG – notwendige Inhalte
4. Umfassende Kontrolle (Volluntersuchung) für Anlagen von 10 bis 100 m³/d bis 31.12.2027
5. Erinnerung sonstige Meldepflichten

1. Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht – aktueller Stand



Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie: Aktueller Stand



○ Aktueller Stand:

- Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Umsetzungsfrist bis 12.Jänner 2023
- öffentlicher Begutachtungsentwurf wurde am 12.06.2023 veröffentlicht
→ Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung

Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie: Derzeit in Diskussion 1/2



○ Inhalte öffentlicher Begutachtungsentwurf:

- Zusätzlich zur Risikobewertung für die Reduzierung der Parameterliste auch eine Risikobewertung der Anlage alle 6 Jahre (erstmalig bis 2029)
 - > 100 m³/d kommt sehr wahrscheinlich
 - < 100 m³/d derzeit noch offen
- Betriebliche Überwachung:
 - Parameter Trübung bei Filter- und Desinfektionsanlagen
 - Somatische Coliphagen bei Oberflächenwasser



Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie: Derzeit in Diskussion 2/2



○ Inhalte öffentlicher Begutachtungsentwurf:

- Bor/Selen/Antimon/Uran:
Ausnahme für geologisch bedingte Überschreitungen
- Zusätzliche Parameter (ab 2026):
Bisphenol A, Chlorat, Chlorit, Microcystin-LR,
Halogenessigsäure (HAA5), PFAS
- Blei/Chrom: Grenzwerte werden wahrscheinlich gesenkt mit Übergangsfrist



2. Reduzierungsbescheide – Risikobewertung



Bescheide zur Reduzierung des Untersuchungsumfanges 1/2



- Information durch die Lebensmittel-Behörde
(Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten)
Schreiben an die Betreiber vom 16.02.2023:
 - Bescheide vom 10.10.2017, GZ GESKA-LM-1010/4-2017
bleiben bis 31.12.2026 aufrecht

Bescheide zur Reduzierung des Untersuchungsumfanges 2/2

○ Was bedeutet das für die Betreiber?

- Untersuchung entsprechend der Bescheide bis 31.12.2026
- Ab 01.01.2027 ist im Hinblick auf den Untersuchungsumfang wieder auf die Vorgaben der TWV zurückzugreifen
- Anträge auf Reduzierung des Untersuchungsumfanges sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Risikobewertung erforderlich
 - 3 Jahre < 30% des Parameterwertes

Was ist für eine Risikobewertung (für die Reduzierung) erforderlich? 1/2

- Beschreibung der Anlage inkl. aller Anlagenteile, Aufbereitungsanlagen/Desinfektionsanlagen/Filteranlagen
- Versorgte Personen/abgegebene Wassermenge m³/d
- Lage aller Anlagenteile (Gauß-Krüger, Meridian M28/31)
- Aktuelle Schemaskizze (WIS), Daten im WIS müssen mit dem aktuellen Stand in der Natur übereinstimmen!
- Trinkwasseruntersuchungen im WIS
- Festlegung Probenahmestellen (Bescheid vorhanden?)
- Inspektionsplan (Anzahl, Ort, Umfang der Proben)
- Hinweis: Materialien/Werkstoffe im Versorgungssystem können für die Risikobewertung ggf. relevant sein

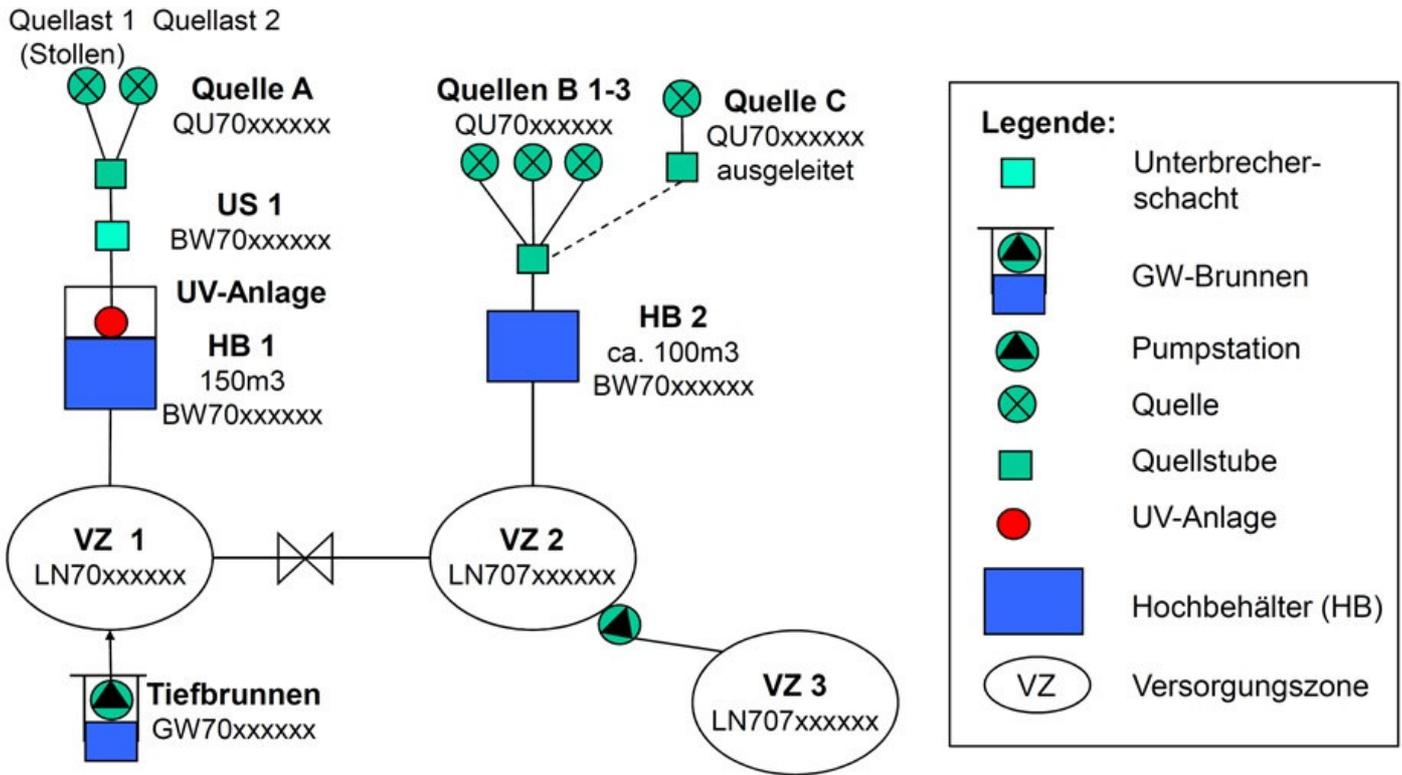
Was ist für eine Risikobewertung (für die Reduzierung) erforderlich? 2/2

- Gefahrenanalyse /-bewertung: Schadstoffe die Einfluss auf die Qualität des Trinkwassers haben können:
 - geogene Stoffe (natürlich vorkommend)
 - Anthropogene Stoffe (menschlich verursacht)
- ggf. Maßnahmen zur Risikobeherrschung z.B.:
 - Schutzgebiet? Schongebiet?
 - Beweidung/Düngung nicht erlaubt?
 - Neufassung erforderlich?
 - Desinfektion erforderlich?
 - Alternative Versorgung prüfen?

Vorbereitungen für die Risikobewertung (für die Reduzierung)

○ Welche Vorbereitungen kann der Betreiber bis zum Auslaufen der Reduzierungsbescheide treffen?

- Schemaskizze gemeinsam mit Untersucher auf Stand bringen; jedenfalls bei Fremdüberwachung §134 WRG
- Volluntersuchung bzw. bisher nicht untersuchte Parameter in Absprache mit der Untersuchungsanstalt (bzw. dem Ersteller der Risikobewertung) untersuchen lassen, (Messungen 3 Jahre < 30% des Parameterwertes für die Reduzierung erforderlich)



3. Fremdüberwachung nach §134 WRG – notwendige Inhalte

- §134 (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.
- §134 (3) Zeitabstände zwischen Überprüfungen höchstens 5 Jahre
- §134 (5) Befund über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Fremdüberwachung §134 WRG – notwendige Inhalte 1/3

- Vollständiges Anlagenschema mit Darstellung der Druckzonen (Schemaskizze aktualisieren!)
- Darstellung des Versorgungsgebietes in einer Übersichtskarte
- Auflistung aller Bauwerke der Anlage mit Lage- und Höhenkoordinaten, zumindest Gst.Nr und KG
- Zuordnung aller Bauwerke zu den Bewilligungsbescheiden mit Gegenüberstellung von Bewilligung und Bestand

Fremdüberwachung §134 WRG – notwendige Inhalte 2/3

- Auflistung der wasserrechtlich festgelegten Schutz- und Schongebiete (Bescheide und Verordnungen)
- Einhaltung der Bescheidauflagen, insbesondere bei Schutz- und Schongebieten
- Angaben zur Eigenüberwachung –Führung von Betriebsbüchern
- Angaben zur Qualifikation des Betriebspersonals

Fremdüberwachung §134 WRG – notwendige Inhalte 3/3

- Dokumentation der Besichtigung und Beurteilung aller Anlagenteile durch den Ersteller des §134-Gutachtens
- Mengenzbilanz - Wassereinspeis- und Wasserverbrauchsmengen pro Jahr
- Hygienische Überprüfung: Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen gem. TWV, Umsetzung der laut Trinkwassergutachten geforderten Maßnahmen, Einspielung ins WIS

4. Umfassende Kontrolle (Volluntersuchung) für Anlagen von 10 bis 100 m³/d bis 01.01.2028



Umfassende Kontrolle (Volluntersuchung) für Anlagen 10 bis 100 m³/d bis 31.12.2027



- TWV Novelle 2017: Anhang II, Teil A, Tabelle 1 - Aufnahme von Anmerkung 5 und 6:
 - alle 10 Jahre sowie bei Neuerschließung von Wasserspendern oder bei Änderung an der WVA, wenn ein nachteiliger Einfluss zu erwarten ist
→ umfassende Kontrolle (Volluntersuchung) erforderlich
 - Zusätzlich Indikatorparameter für die Radioaktivität einmalig zu ermitteln; neuerliche Untersuchung bei Änderungen an der WVA, die eine relevante Erhöhung der Radioaktivität bewirken können (jedenfalls bei Neuerschließungen von Wasserspendern)
 - Inkrafttreten Novelle 01.01.2018, daher **bis 31.12.2027**

5. Erinnerung sonstige Meldepflichten



Erinnerung sonstige Meldepflichten



- Betreiber sind gem. WRG verpflichtet Änderungen der Zuständigkeit für WVA / Änderungen bei Wasserbenutzungsrechten / bauliche Änderungen an der WVA an die zuständige Wasserrechtsbehörde zu melden. (Meldung an die zuständige BH)
- Betreiber sind gem. TWV verpflichtet Überschreitungen von Parameterwerten an die zuständige Lebensmittelrechtsbehörde zu melden. (Meldung an Lebensmittelaufsicht oder Abt. Gesundheitsrecht u. Krankenanstalten)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!